



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

vorab per E-Mail / gegen Empfangsbekanntnis

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U190425-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Richard Schons
schons.richard@bitburg-pruem.de

Durchwahl
15 3090

Zimmer
C 309

Bitburg, 08. Dezember 2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW, in 54597 Roth b. Prüm, Ortsteil Kobscheid, Außenbereich (Bereich „Kopf“) in der Verbandsgemeinde Prüm**

Gemarkung, Flur, Flurstück:

**Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstücke Nr. 375/268, 385/268, 386/268, 394/268, 395/268,
Gemarkung Kobscheid, Flur 4, Flurstücke Nr. 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 76, 78**

Ihr Antrag vom 13.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten “Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid” erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (nachfolgend als WKA bezeichnet) des Typs Nordex N149 5.X,

- **Windkraftanlage Nr.: WEA1 bzw. ABO 1**
Fa. Nordex Typ N149/5. X mit Hinterflügelkämmen (STE), Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 4, Flurstücke 18 und 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.313.556, H: 5.573.820
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 2 bzw. ABO 2**
Fa. Nordex Typ N149/5.X mit Hinterflügelkämmen (STE), Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 375/268 und 394/268, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.100, H: 5.574.206

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die **vor Baubeginn** bzw. **vor Inbetriebnahme** der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere **zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.8, 2.17, 2.24, 3.1, 3.2, 3.3, 4.8, 4.12, 4.20, 4.21, 5.15, 5.16, 6.3, 6.8, 7.3 und 9.3** weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	2
3. Baurecht und Brandschutz.....	10
4. Naturschutz und Landschaftspflege.....	13
5. Luftverkehrsrecht.....	26
6. Straßenrecht.....	28
7. Forstrecht.....	30
8. Wasser- und Abfallrecht.....	31
9. Denkmalsschutz.....	32
10. Sonstiges.....	33

1. Allgemeines

- 1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der beantragten WKA ist auch der (neuen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführten WKA (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr: WEA1 bzw. ABO 1**

Fa. Nordex Typ N149/5. X mit Hinterflügelkämmen (STE), Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 4, Flurstück 18 und 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.313.556, H: 5.573.820

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 2 bzw. ABO 2**

Fa. Nordex Typ N149/5.X mit Hinterflügelkämmen (STE), Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstücke 375/268 und 394/268, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.100, H: 5.574.206

Die Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SP15002N1B1 vom 27.11.2019 und die Schattenwurfberechnung der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SW15005N1B1 vom 27.11.2019 sowie die Unterlagen zum Eisabwurf des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020, sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Immissionsschutz – Lärm

- 2.1 Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Lärmimmissionsrichtwert entsprechend der Festlegung in dem zutreffenden Bebauungsplan bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 04	Kesselsfenn 14, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 08	Dorfstraße 27, 54597 Roth b. Prüm, OT Kobscheid	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 13	Im Rammbogen 22, 54597 Roth b. Prüm	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**
 $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert) - nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 00.00 – 24.00 Uhr)):

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
ABO 1 und ABO 2	107,3	105,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

- 2.3 Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98). Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeit-raums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

- 2.4 Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2.2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr.: ABO 1

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04	Kesselsfenn 14, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach	28,05 dB(A)
IP 08	Dorfstraße 27, 54597 Roth b. Prüm, OT Kobscheid	32,38 dB(A)
IP 13	Im Rammbogen 22, 54597 Roth b. Prüm	27,98 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: ABO 2

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 08	Dorfstraße 27, 54597 Roth b. Prüm, OT Kobscheid	31,96 dB(A)
IP 13	Im Rammbogen 22, 54597 Roth b. Prüm	30,97 dB(A)

Schattenwurf

- 2.5 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP 02	Hauptstraße 29, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach
IP 03	Hauptstraße 27, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach
IP 03/1	Hauptstraße 25, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach
IP 03/2	Wildbusch 1, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach
IP 04/1	Hauptstraße 16, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach
IP 07	Dorfstraße 41, 54597 Roth bei Prüm, OT Kobscheid

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung).

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.6 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.5 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik angesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z B Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist/sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten

Windkraftanlage Nr.: ABO 1**Windkraftanlage Nr.: ABO 2**

- 2.7 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit - Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

- 2.8 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „*Befahranlagen*“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

- 2.9 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.10 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen / der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des für das beabsichtigte System „IDD.Blade der Fa. Wölfel“ gültige aktuelle Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 2.11 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Sie selbst sollten zur Warnung vor evtl. herabfallenden Eisstücken Warnschilder in der Nähe der WEA, also z.B. an Straßen und Wirtschaftswegen, sowie an den Anlagen selbst aufstellen, die auf eine mögliche Eisfallgefahr hinweisen.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

- 2.12 Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: ABO 1 oder ABO 2 ¹

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist an der nicht vermessenen Windkraftanlage (ABO 1 oder ABO 2) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 2.13 Wird die Einhaltung des v.g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die **Windkraftanlagen Nr. ABO 1 und ABO 2** während der Nachtzeit - nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier - nur noch schall-/leistungsreduziert im **Betriebsmodus 7** betrieben werden.

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlage Nr. ABO 1 und ABO 2) nach Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

- 2.14 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.5)

¹ Aufgrund der standörtlichen Situation wird dem beauftragten Messinstitut die fachgemäße Auswahl der für die Messung vorgesehenen Windkraftanlage überlassen.

- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

- 2.15 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-201 5)² durchführen zu lassen.
- 2.16 Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Aufstiegshilfen

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „*Befahranlagen*“ gelten ferner folgende Auflagen:

- 2.17 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.18 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Befahranlage(n)) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.
Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)
- 2.19 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzug- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

- 2.20 Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen

² https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information –BGI 657-, Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

- 2.21 Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage/ in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

- 2.22 Der (neuen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
 - Die EG-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung.
 - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
- 2.23 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.24 Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

Die **Baugenehmigung nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)** wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

- 3.1 Nach Einstellung des Betriebs der WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist **vor Baubeginn** der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

570.244,20 EUR³

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,

³ Gemäß Ihrer Berechnung vom März 2022

- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschafts-urkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

3.2 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten⁴ vorzulegen.

3.3 Vor Gründungsbeginn

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3.5) zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

3.4 Der Baugrund muss die im Prüfbericht zur Flachgründung (Prüfnummer 3423942-1-d-7 Rev.2) unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mindestwerte aufweisen.

3.5 Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
 - Nr. 3368000-3-d-6 Rev. 2 vom 13.12.2021 (Hybridturm TCS164B-01 (N21)),
 - Nr. 3423942-1-d-7 Rev. 2 vom 03.12.2021 (Kreisringfundament mit D = 24,00 m als Flachgründung mit Auftrieb) und
- b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung vom 12.12.2019, Referenz Nr. F2E-2019-TGB-032, Revision 0, aufgestellt von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG mit Datum 12.12.2019.

Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

3.6 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.5 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbu-

⁴ Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

lenzgutachten bzw. die Bestätigung von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung 3.5 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

- 3.7 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.8 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch sind (**Konformitätsbescheinigung**).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.6).

- 3.9 Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

- 3.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

- 3.11 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA jeweils in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

- 3.12 Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

- 3.13 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

- 3.14 Nach Inbetriebnahme der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

Brandschutz

- 3.15 Die unter Abschnitt 11 der Antragsunterlagen erwähnten Feuerwehrpläne für die örtliche Feuerwehr sind in 4-facher Ausfertigung auf Papier und zweimal als Datenträger im PDF-Format der Brandschutzdienststelle zur Weiterleitung zu übersenden.

Drei Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständig) zu drucken.

Die Pläne sind im DIN A3 Format zu fertigen und je in einem roten DIN A4 Ordner unterzubringen.

Sie sind so zu gestalten, dass im gefalteten Zustand auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.

Hinweis:

Wir empfehlen für die Windkraftanlagen eine Eintragung in das WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfall-Informationen-System). Durch Eintragung in diese Datenbank hat die zuständige Rettungsleitstelle Trier, die Möglichkeit weitergehende Informationen (Erreichbarkeiten usw.) zu erhalten.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zum o. a. Vorhaben wird hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“** vom 06.11.1970 wird erklärt.

- 4.1 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere die darin aufgeführten Vermeidungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen, erstellt durch das **Planungsbüro Bischoff & Partner, Stromberg; Abo Wind, Wiesbaden** und das **Planungsbüro ecoda, Marburg**, bestehen aus

- a) Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
- b) Fachbeitrag Naturschutz (FBN, inkl. Karten 1.1+1.2, Karten 2.1-2.6 und Kostenschätzung für landschaftspflegerische Maßnahmen, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
- c) Biotoptypenkartierung 2020 (BTK, inkl. Karten 1. + 2., Bischoff & Partner, Stand: 21.08.2020)
- d) Fachbeitrag Natura 2000 (FFH-VP, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
- e) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse (FG Flm, Bischoff & Partner, Stand: Januar 2021)
- f) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse., Zusatzheft 1 „Baumhöhlenkartierung und Quartierpotenzialeinschätzung von Bunkern“ (ZH 1, Bischoff & Partner, Stand: November 2022)
- g) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse., Zusatzheft 2 „Habitatanalyse für Langohrfledermäuse“ (ZH 2, Bischoff & Partner, Stand: November 2022)
- h) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Avifauna (FG Avi, inkl. Karten Brutvögel, Horstbesatz 2020, RNA Rotmilan; Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
- i) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Haselmaus (FG HM, Bischoff & Partner, Stand: Februar 2021)
- j) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Schwarzstorch / RNA (RNA Sst, Büro ecoda, Marburg, Stand: 06.01.2021)
- k) Haselhuhn-Untersuchungen (FG Haselhuhn, Manfred Lieser, Stand: 23.06.2016, 16.07.2017)
- l) Fachbeitrag Artenschutz nach § 44 BNatSchG (ASB, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
- m) Übersichtskarte Fotopunkte, Fotovisualisierungen / Sichtbeziehungen (AboWind, 2019a-2019g, Stand: 28.11.2019)

- 4.2 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.

Hinweise dazu:

- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
 - Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. unter „Hinweise“).
- 4.3 Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme vollständig rückzubauen. Sollte der Zeitpunkt des Beginns der Rückbaumaßnahmen in die Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August fallen, müssen die betroffenen Flächen in der Woche vor dem geplanten Rückbaubeginn von einer avifaunistisch sachverständigen ökologischen Baubegleitung auf das Vorkommen von Vogelbrut untersucht werden. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sofern betroffene Brutvorkommen festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen einvernehmlich mit der UNB festzulegen; ein Rückbaubeginn ist in diesem Fall erst nach verbindlicher Festlegung der Vorgehensweise zulässig. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche sind nicht zulässig.
- 4.4 Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
 - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
 - Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt auch für die notwendigen Waldrodungen. Besondere Vorgaben bzgl. Haselmaus-Habitaten (s. Maßnahme V4) oder anderen speziellen Artenschutzmaßnahmen bleiben davon unberührt in sind zusätzlich zu beachten.
 - Temporäre Rodungsflächen sind möglichst in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanzperiode (innerhalb von längstens 2 Jahren nach Inbetriebnahme (Empfehlung Landesforsten)) wieder aufzuforsten. Empfohlen wird die Aufforstung eines klimastabilen Mischwaldes (s. Maßnahme W3).
- 4.5 Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a.: „Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
- 4.6 Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erddeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben der Maßnahme W1 zu beachten (siehe unten).
- 4.7 Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingung). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der Bauflächen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u.a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während Bauzeit usw.) und Baubegleitung bis zur

Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.8 Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie die Schutzmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden,
- b) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
- c) die Wiederherstellungsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden,
- d) die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf Gemarkung Neuendorf Flur 3 Nr. 57, Gemarkung Kobscheid Flur 2 Nr. 125/5 (tw.) sowie Flur 1 Nr. 33 (tw.) und Gemarkung Roth b. Prüm Flur 10 Nr. 96 (tw.) (Umwandlung von Fichtenbeständen in Erlen(misch-)wälder) vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurden, und
- e) die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden.

Unabhängig des Berichts nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist bzgl. der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu dokumentieren, ob die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele (u.a. Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitats bzgl. Haselmaus, Fledermäusen und Waldschnepfe) erreicht werden konnten. Diese kann durch die ÖBB mit übernommen werden und im o.g. (Zwischen-)Bericht sofern möglich und gewünscht integriert werden.

Eine Funktionsbestätigung bzgl. der vorgezogenen Maßnahme CEF 1 Fledermäuse und CEF 2 Haselmaus ist vor Baubeginn einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung). Eine weitere Funktionsbestätigung bzgl. der vorgezogenen Maßnahme CEF 3 (neu) Waldschnepfe ist vor Inbetriebnahme (März bis Ende Juli) bzw. vor Weiterbetrieb (August bis Ende Februar) einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung). Eine Funktionsfähigkeit kann bestätigt werden, wenn die entsprechenden Strukturen angelegt und artspezifisch funktionsfähig sind (d.h. Fledermaus-/ Haselmausersatzquartiere und -strukturen angebracht wurden, die Waldumbaumaßnahmen und Pflanzungen für Haselmaus und Waldschnepfe insoweit umgesetzt und entwickelt sind, dass eine artspezifische Funktionsfähigkeit als Ausweichelebensraum besteht und gutachterlich attestiert werden kann). Ein ÖBB-Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

Die im FBN sowie den weiteren o.g. Unterlagen aufgeführten **Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen** sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap.7 bis 11, den entsprechenden Maßnahmenblättern sowie den weiteren o.g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll“- oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.

4.9 Zur **Vermeidung** und **Verminderung** der Beeinträchtigungen sowie zum **Schutz** von Naturlandschaft und Landschaftsbild durch das Vorhaben sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 10 und 11 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

- a. Maßnahme S1: Schutz von angrenzenden Vegetationsbeständen während der Bauzeit
Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 48 sowie Karten 2.1 und 2.2 und ist durch die ÖBB zu initialisieren und zu überwachen.

b. Maßnahme S2: Bodenschutz:

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 49-50 sowie Karten 2.1 und 2.2. Bei zwingend durchzuführenden Arbeiten auf feuchten Böden, ist die Inanspruchnahme auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind Bauplatten einzusetzen, so dass nicht in das Bodenprofil eingegriffen wird. Sofern abgetragener und zwischengelagerter Boden nicht vor Ort wiedereingebaut werden kann, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. auf einer Deponie) oder einer Wiederverwendung abseits des Vorhabens zuzuführen (separat genehmigungspflichtig). Ein entsprechender Entsorgungsnachweis ist einzureichen.

c. Maßnahme S3: Vermeidung / Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 51 sowie Karten 2.1 und 2.2. Auf eine zügige Durchführung ist zu achten. Unberührt davon bleiben Vorgaben zu bestimmten Bauzeitenbeschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. zeitliche Vorgaben entsprechend BNatSchG (z.B. zulässige Rodungszeiträume). Vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.

Darüber hinaus ist auf die Verwendung von Bewegungsmelder zu verzichten. Bewegungsmelder können häufig durch passierende Tiere ausgelöst werden und damit Störungen nachtaktiver Tierarten auslösen. Zur Vermeidung von Störungen nachtaktiver Tiere (Fledermäuse, Eulen, Wildkatze und Luchs) dürfen daher an den WEA keine Bewegungsmelder, etwa zur Erleichterung bei Wartungsarbeiten, angebracht werden.

Weiterhin ist eine Inanspruchnahme dauerhaft vernässter Böden untersagt. Sofern vernässte Böden temporär in Anspruch genommen werden müssen und dies nicht vermeidbar ist, ist die Inanspruchnahme auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind Bauplatten einzusetzen, sodass nicht in das Bodenprofil eingegriffen wird. Letzteres gilt ebenfalls für zwingend durchzuführende Arbeiten auf feuchteren Böden (vgl. Maßnahme S2). Nach Beendigung der temporären Nutzung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

4.10 Zur **Wiederherrichtung** temporär genutzter Flächen und zur **Wiederherstellung** der ursprünglichen Nutzung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 10 und 11 sowie den entsprechenden Maßnahmenblättern umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

a. Maßnahme W1: Wiederherstellung der Grünlandnutzung und Graswege nach Bauende:

Die temporär genutzten Offenlandflächen (Baustelleneinrichtung, Hilfskran-, Lager- und Montageflächen, Mastfußbereich usw.) im Umfang von max. 2.795 m² sind mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten zu befestigen, um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters und Geo-Textils (bzw. der mobilen Platten), rückzubauen und der Boden tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Unter- und Oberboden fachgerecht anzudecken und als Grünland wieder anzusäen.

b. Maßnahme W2: Entwicklung von Wiesensäumen auf den entstehenden Böschungen:

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die entstehenden Böschungen im Umfang von max. 4.777 m² zum Erosionsschutz mit Regio-Saatgut (70% Gräser, 30% Kräuter und Leguminosen) des Ursprungsgebietes 7 und einem Schnellbegrüner (Roggentrespe) angesät.

c. Maßnahme W3: Wiederherstellung durch Aufforstung nach Bauende:

Die temporär genutzten Waldflächen (Baustelleneinrichtung, Hilfskran-, Lager- und Montageflächen, Mastfußbereich usw.) im Umfang von max. 938 m² sind mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten zu befestigen, um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters und Geo-Textils (bzw. der mobilen Platten), rückzubauen und der Boden ggf. tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Unter- und Oberboden fachgerecht anzudecken und als Wald wieder aufzuforsten. Empfohlen wird die Aufforstung eines klimastabilen Mischwaldes.

d. Maßnahme W4: Entwicklung einer Schlagflur / hochwüchsigen Brache auf den dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Flächen:

Zum Schutz von Eulen und Greifvögeln sind die für den Betrieb und die Wartung von Gehölzen freizuhaltenen Flächen (ca. 5.914 m²) möglichst gering zu halten. Alle übrigen temporären Rodungsflächen sind umgehend wieder aufzuforsten (s. Maßnahme W3).

Die für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten freizuhaltenen Flächen des Mastfußbereiches und die offenzuhaltenden Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen sind nach Wiederherrichtung einer Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen sind im Anschluss als hochwüchsige Brache **jährlich ab 01. Oktober** zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen. Für Reparaturarbeiten mit Großkran dürfen diese Flächen genutzt und entsprechend für die Arbeiten hergerichtet werden. Im Anschluss sind die Flächen wieder vollständig als hochwüchsige Brache mit o.g. Pflege zu entwickeln. Abweichend vom FBN, S. 55, ist ein Mulchen zu unterlassen. Ebenso ist eine regelmäßige Pflege notwendig, um eine Habitatentwicklung für Kleinsäuger und damit die Schaffung attraktiver Jagdhabitats für Greifvögel und Eulen zu vermeiden.

4.11 Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch den unteren Mastbereich (bis 20 m Höhe) und die erforderlichen Nebenanlagen auf den Baugrundstücken einschließlich der Bodenversiegelung / -befestigung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 10 und 11 sowie den entsprechenden Maßnahmenblättern umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

a. Maßnahme A/E1: Waldumbau eines Fichtenwaldes am Grimmelbach:

Auf Gemarkung Neuendorf, Flur 3, Flurstück Nr. 57 ist auf einer Fläche von 9.000 m² der vorhandene Fichtenbestand in einen naturnahen Bachauenwald umzuwandeln (FBN, S. 56-57, Karte 2.4):

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Vorhandene, standortgerecht Laubgehölze sind zu belassen und zu schonen und zur Förderung freizustellen.
- Anschließend werden entlang des Baches Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie in trockeneren Bereichen beispielsweise Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Feld-Ulmen (*Ulmus laevis*) oder Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) gepflanzt. Mind. 3.000 Pflanzen, Pflanzverband 2 x 1,5 m, Größe 50-80 cm, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägigen forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart
- Bei der Pflanzung ist ein Schutz gegen Wildverbiss anzubringen (Einzelschutz oder Zaun).
- Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Waldes sind mindestens in den ersten 10 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten jährlich zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung). Größere Pflanzausfälle, welche den Zielzustand gefährden, sind umgehend in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

b. Maßnahme A/E2: Waldumbau eines Fichtenbestandes am Eidenbach im FFH-Gebiet 5704-301 „Schneifel“ (multifunktional als CEF-Maßnahme für Waldschnepfe (CEF 3 neu))

Auf Gemarkung Kobscheid, Flur 1, Flurstück Nr. 33 (Teilfläche von 819 m²) und Flur 2, Flurstück Nr. 125/5 (Teilfläche von 5.227 m²) ist der vorhandene Fichtenbestand in einen naturnahen Erlen(misch)wald umzuwandeln (FBN, S. 58-60, Karte 2.5):

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Vorhandene, standortgerecht Laubgehölze sind zu belassen, zu schonen und zur Förderung freizustellen.
- Anschließend werden entlang des Baches Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie in der übrigen Fläche ca. 60% Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), ca. 10% Stiel-Eichen

(*Quercus robur*), ca. 10% Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Ohrweide (*Salix aurita*) gepflanzt. Mind. 1.654 Pflanzen, Pflanzverband 2 x 1,5 m, Größe 50-80 cm, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart

- Bei der Pflanzung ist ein Schutz gegen Wildverbiss anzubringen (Einzelschutz oder Zaun).
- Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Waldes sind mindestens in den ersten 10 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten jährlich zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung). Größere Pflanzausfälle, welche den Zielzustand gefährden, sind umgehend in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

c. Maßnahme A/E3: Anlage eines standortgerechten Waldes am Höhlenbach / Rother Bach im FFH-Gebiet 5704-301 „Schneifel“ (multifunktional als CEF-Maßnahme für Waldschnepfle (CEF 3 neu))

Auf Gemarkung Roth, Flur 10, Flurstück Nr. 96 ist auf einer Fläche von 1.431 m² die vorhandene Schlag- / Hochstaudenflur in einen naturnahen Bachauenwald umzuwandeln (FBN, S. 61-62, Karte 2.6):

- Vorhandene, standortgerecht Laubgehölze sind zu belassen, zu schonen und zur Förderung freizustellen.
- Anschließend werden entlang des Baches Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Bruch-Weiden (*Salix fragilis*), Ohr-Weiden (*Salix aurita*), Asch-Weiden (*Salix cinerea*) und randlich standortgerechte Laubsträucher wie beispielsweise Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*) und Bäume wie beispielsweise Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) gepflanzt. Mind. 556 Pflanzen, Pflanzverband 2 x 1,5 m, Größe 50-80 cm, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart
- Bei der Pflanzung ist ein Schutz gegen Wildverbiss anzubringen (Einzelschutz oder Zaun).
- Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Waldes sind mindestens in den ersten 10 Jahren, aufkommende Fichten jährlich zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung). Größere Pflanzausfälle, welche den Zielzustand gefährden, sind umgehend in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

4.12 Maßnahmenumsetzungszeitpunkte / sonstige Vorgaben:

Maßnahmen W1-W4 (Wiederherrichtung / Wiederherstellung temporär genutzter Flächen, Böschungsgestaltung):

Wiederherrichtungsmaßnahmen (Rückbau temporär versiegelter Flächen) sind unmittelbar nach Bauende, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (Detaillierte Regelung: s. Punkt 4.3) durchzuführen; Wiederherstellungsmaßnahmen (Einsaat) sind in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Saatperiode (innerhalb von längstens 8 Monaten nach Inbetriebnahme) durchzuführen. Wiederherstellungsmaßnahmen (Aufforstungen) sind möglichst in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanzperiode (innerhalb von längstens 2 Jahren nach Inbetriebnahme (Empfehlung Landesforsten)) durchzuführen.

Maßnahmen A/E1 (Anlage standortgerechter Wälder):

Entfichtungen bzw. Gehölzauflichtungen sind unmittelbar nach Bauende, aber innerhalb von längstens 8 Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen (jedoch ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar). Aufforstungen sind möglichst in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanzperiode (innerhalb von längstens 2 Jahren nach Inbetriebnahme (Empfehlung Landesforsten)) durchzuführen.

Maßnahmen A/E2-A/E3 (Anlage standortgerechter Wälder):

Abweichend vom FBN / dem ASB dienen die Kompensationsmaßnahmen A/E2 bis A/E3 multifunktional als CEF-Maßnahmen für die Waldschnepfe (s. Begründung).

Entsprechend sind Entfichtungen und Initialpflanzungen bereits vor Inbetriebnahme umzusetzen (s. aufschiebende Bedingung).

Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen für die Waldschnepfe ist zu überprüfen und zu bestätigen. Die Funktionsfähigkeit muss vor Inbetriebnahme der Anlage (sofern diese zw. März und Ende Juli liegt) gegenüber der Genehmigungsbehörde bestätigt werden (s. aufschiebende Bedingung, s. Nebenbestimmung Ziffer 4.7 und 4.8). Sofern die Inbetriebnahme zwischen August und Ende Februar erfolgt, muss die Bestätigung bis Ende Februar eingereicht werden – ansonsten wird bis zur bestätigten Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme die Einstellung des Betriebs angeordnet.

4.13 Maßnahmenzuordnung Kompensation A/E1-A/E3:

Welche Maßnahme bzw. welcher Maßnahmenteil welcher WEA zugeordnet ist, geht aus den Karten 2.4 bis 2.6 hervor.

4.14 Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen (A/E1-A/E3 bzw. CEF3 neu) ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung). Ein alleiniger Abschluss eines Gestattungsvertrages ist nicht ausreichend. Bzgl. Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand können abweichende Sicherungspflichten akzeptiert werden (s. aufschiebende Bedingung, Begründung).

4.15 Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **118.000,00 Euro** (Kostenschätzung, Stand Sep. 2023, Ergänzung durch UNB Juni 2023 (längere Pflegedauer der Kompensationsmaßnahmen (10 Jahre), Ergänzung Pflege der Mastfußbereiche über 20 Jahre), Abzug CEF1 und CEF2), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung). Die Bürgschaft ist je zu 1/2 der WEA1 und WEA2 zugeordnet.

4.16 Ersatzzahlung:

Für die weiteren nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ist entsprechend der Berechnung im FBN, Kap. 12 und Anhang 1 eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. §§ 6ff. LKompVO in Höhe von insgesamt **232.939,94 Euro** unter Angabe der EIV-Nummer **EIV-062023-N1GWS3**, zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

4.17 Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter alle erforderlichen Angaben für die Eintragung des Eingriffs sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) vollständig und ordnungsgemäß unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVz-VO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) im KSP zu übermitteln und damit seine Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung durch die Eintragungsstelle zu erfüllen.

Aus **Artenschutzgründen** werden zusätzlich folgende Maßnahmen entsprechend FBN / ASB festgelegt (Maßnahmen V1-V7, CEF1, CEF2, CEF3 neu). Die Maßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 7 und 11 sowie den entsprechenden Maßnahmenblättern umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

4.18 CEF-Maßnahmen

a. CEF1: Ersatzquartiere für Fledermäuse

Der bau- und anlagenbedingte Verlust von geeigneten Fledermausquartieren an den WEA1 und WEA2 (s. ZH 1, ASB, FBN S. 31, 45, Karte 2.5) wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kompensiert. Dazu sind vor jeglichen Baumaßnahme (inkl. Baufeldräumung) auf dem Grundstück Gem. Kobscheid, Fl. 2, Flurstück Nr. 125/5 insgesamt 10 Ersatzquartiere für Fledermäuse an geeigneten Strukturen (z.B. dickeren Bäumen) anzubringen. Sofern im Rahmen der erneuten Baufeldkontrollen (vgl. Maßnahme V3) weitere Quartiere nachgewiesen werden, ist die Anzahl der Ersatzquartiere entsprechen im Umfang 1:2 anzupassen / aufzustocken. Die Kästen sind jährlich im Herbst zu reinigen.

b. CEF2: Erhöhung des Lebensraumangebotes für die Haselmaus

Der bau- und anlagenbedingte Verlust von geeigneten Haselmaushabitaten an den WEA1 und WEA2 (s. FG HM, ASB S. 17-19, FBN S. 46-47, Karten 2.1 und 2.3) wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfang von insgesamt 1,5 ha kompensiert. Dazu sind auf den Grundstücken Gem. Kobscheid, Fl. 2, Flurstück Nr. 380/256, 379/256, 269/55 (jeweils Teilflächen, s. Karte 2.3) und Fl. 4, Flurstück Nr. 15 und 19 (jeweils Teilflächen, s. Karte 2.1) Habitate durch folgende Maßnahmen aufzuwerten. Zielzustand ist die Verbesserung des Angebotes an Höhlen und Überwinterungshabitaten sowie die Anreicherung von Habitatstrukturen. Die Umsetzung richtet sich nach den Vorgaben des FBN (Maßnahmenblatt, S. 46-47) sowie die nachfolgenden Ergänzungen:

- Ausbringung von jeweils mind. 35 Haselmauskästen im räumlichen Verbund zu den Rodungsflächen der WEA1 (12 Stk.) und WEA2 (23 Stk.). Die Kästen sind jährlich im Winter (Oktober-Ende Februar) zu reinigen, um deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
- Schaffung von jeweils mind. 2 Reisighaufen als Überwinterungsstrukturen im räumlichen Verbund zu den Rodungsflächen der WEA1 und WEA2. Dazu kann das beim Auflichten anfallende Astwerk verwendet werden.
- Auflichtung von Fichtenbeständen und Anreicherung der Strauchschicht gemäß den Vorgaben des Maßnahmenblattes (s. 46-47). Artenzusammensetzung, Qualitäten und Pflege richten sich nach den dortigen Vorgaben.
- Die CEF-Maßnahme ist möglichst frühzeitig vor Baufeldräumung (d.h. vor Rodung des Baufeldes), spätestens aber bis zum **31. August vor Baufeldräumung**, umzusetzen. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme für die Haselmaus ist zu überprüfen und bis zu o.g. Zeitpunkt gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen (s. aufschiebende Bedingung, s. Nebenbestimmung Ziffer 4.7 und 4.8).

Hinweis: CEF3 neu: Ausweichlebensraum Waldschnepfe:

Der Verlust bzw. die Entwertung von Balzhabitaten durch den Anlagenbetrieb wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfang von insgesamt ca. 0,75 ha kompensiert. Dazu dienen die Kompensationsmaßnahmen A/E2 und A/E3 multifunktional (genaue Maßnahmenbeschreibung s. dort).

c. Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten CEF-Maßnahmen (CEF1, CEF2, CEF3 neu), ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten CEF-Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Bzgl. Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand können abweichende Sicherungspflichten akzeptiert werden (s. aufschiebende Bedingung, Begründung).

4.19 Bauzeiten und Baubetrieb

a. Maßnahme V2: Fledermausfreundliche Beleuchtung

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 38 bzw. dem ASB, S.7. Auf Bewegungsmelder ist gänzlich zu verzichten (s. Maßnahme S3).

b. Maßnahme V3: Kontrolle auf Vorkommen von Fledermausquartieren:

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S.39 und im ASB, S. 7 bzw. nachfolgenden Ausführungen. Die Höhlen sind unmittelbar vor Fällung auf Besatz zu kontrollieren. Bei Besatz ist eine Fällung erst zulässig, wenn die Tiere das Quartier sicher verlassen haben, oder geborgen und erfolgreich in ein Ausweichquartier umgesetzt wurden. Sofern möglich kann entsprechend den Angaben in V3 das Quartier im Gesamten verbracht werden. Es ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Für die Bergung der Quartiere und ggf. Tiere, ist die ÖBB einzubeziehen (s. Nebenbestimmung Ziffer 4.7 und 4.8). Sofern Tiere vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wenn > 5 nicht zu bergende Baumhöhlen vorgefunden werden, sind weitere Ersatzquartiere entsprechend Maßnahme CEF 1 anzubringen.

c. Maßnahme V4: Bauzeitenregelung in Gehölzbereichen

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S.40-41 und im ASB, S. 7-8 bzw. nachfolgenden Ausführungen. Aufgrund der jetzigen oft milden Winter ist die Rodung / Auf-den-Stock-setzen der Gehölze zum Schutz der Haselmäuse – abweichend von den Vorgaben des FBN/ASB – ausschließlich in der Winterruhe der Haselmäuse bzw. außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 01. Dezember und 28. Februar zulässig. Dabei sind die Schnittmaßnahmen bodenschonend, d.h. ohne den Einsatz schwerer Geräte (z.B. Harvester), händisch bzw. motormanuell durchzuführen. Insbesondere an WEA2 (inmitten eines großflächigen Gehölzes) reicht ein Greifarm nicht aus um entsprechenden Schutz zu bieten. Die Gehölze dürfen in diesem Zeitraum lediglich bis 20 cm über Bodenniveau abgeschnitten werden; Wurzeln sind zunächst zu belassen. Sofern eine vollständige Rodung mit Entfernung des Wurzelwerkes notwendig wird, ist eine Fortführung der Maßnahmen (Entfernung der Wurzeln, Fortführung der Baumaßnahmen) erst ab dem 15. Mai wieder zulässig. Rodungs- und Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiträume sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

d. Maßnahme V5: Bauzeitenregelung im Offenland

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S.42 und im ASB, S. 8 bzw. nachfolgenden Ausführungen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Baufeldfreimachungen im Offenland ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

e. Maßnahme V7: Bauzeitenregelung während sensibler Brutzeiten

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S.44 und im ASB, S. 9 bzw. nachfolgenden Ausführungen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Bautätigkeiten zur Errichtung der WEA (inkl. Herstellung der Montage- / Kranstellplätze etc.) ausschließlich im Zeitraum 01. Juni bis 28. Februar zulässig. Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft (Horstkartierung im Umfeld und Besatzkontrollen), Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

4.20 Betrieb der Anlagen

a. Maßnahme V1: Betriebszeitenbeschränkung für Fledermäuse; Temporäre Abschaltung zum Fledermausschutz u. Gondelmonitoring

- Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos insbesondere für die Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und Nyctaloide sowie weiterer kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind sämtliche WEA wie folgt abzuschalten (vorsorgliche Abweichung von „Standardabschaltung“ im 1. Betriebsjahr; s. Begründung):

Abschaltung:

im Zeitraum 01. April - 31. August, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

April, Oktober:

- Temperatur ≥ 7 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Mai, September (Standardabschaltung):

- Temperatur ≥ 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Juni, Juli, August:

- Temperatur ≥ 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Eine Modifizierung dieser vorgegebenen Betriebszeitenbeschränkungen aufgrund von Beobachtungserkenntnissen ist möglich. Als Entscheidungsgrundlage dafür ist erforderlich:

- a. Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an WEA1 durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011⁵ und BEHR et al. 2016⁶ & 2018⁷) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>,

⁵ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁶ Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁷ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

<http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage WEA1 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁸) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von 01. April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April beginnen.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaus-sachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf die Anlag WEA2 sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

⁸ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- b. Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.
 - c. Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte zu Wind, Temperatur, ggf. Niederschlag und Rotordrehzahl sowie der beauftragten Abschaltvorgaben erfasst und abgebildet werden. Ebenfalls sind den Daten Informationen der Anlage (Höhe, Name, Standort usw.) beizufügen. Die Daten sind in der Form vorzulegen, dass sie seitens der unteren Naturschutzbehörde mittels des Programms ProBat Inspector (in der jeweils aktuellsten Version) auswertbar sind. Die untere Naturschutzbehörde behält sich Nachforderungen bzgl. des Datenformates vor.
- b. Maßnahme V6: Betriebsbeschränkung während der Brutzeit zum Schutz des Rotmilans

Um das Kollisionsrisiko von Rotmilanen an den geplanten Standorten der **WEA1 und WEA2** unter die Signifikanzschwelle zu senken und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt (FBN S. 43 und ASB S. 9), eine jährliche Abschaltung beider Anlagen in der gesamten Brutperiode des Rotmilans (01.03.-31.08.) erforderlich.

D.h. im Zeitraum 01. März bis 31. August sind die Anlagen WEA1 und WEA2 von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang abzuschalten.

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Rotmilanen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der jeweiligen WEA zu dokumentieren und die Ergebnisse jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Die Genehmigung ist ausschließlich durch die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagene umfangreiche Abschaltungsmaßnahme möglich, da ohne Abschaltungen beide Anlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen sind (s. Begründung).

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Anforderungen an die Kontrollen / das Monitoring und die jährlich neu festzulegenden Abschaltungen reichen nicht aus um das Tötungsverbot unter die Signifikanzschwelle zu senken. Aufgrund dessen sind abweichend davon folgende Maßstäbe anzusetzen:

Die jährliche Abschaltung zwischen 01.03. und 31.08. von SU bis SA wird hiermit **verbindlich** festgelegt.

Die Nebenbestimmung kann nur auf Antrag, mit Vorlage einschlägiger Nachweise einer geringeren / fehlenden Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geändert oder aufgehoben werden (Genehmigungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 3 BNatSchG).

4.21 **Aufschiebende Bedingungen:**

Mit den Bauarbeiten (Ausheben der Baugruben im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Wald- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

- a. eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. CEF-Maßnahmen, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. Nebenbestimmung 4.7 und 4.8).
- b. ein Zwischenbericht / Bestätigung über die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen (CEF 1 Fledermäuse und CEF 2 Haselmaus) vorliegt. Die Funktionsfähigkeit der CEF 2 muss bis zum 31. August vor Baufeldräumung vorliegen; entsprechend ist der Bericht / die Bestätigung bis zum 31. August vor Baufeldräumung einzureichen (für CEF 1 unmittelbar vor Inbetriebnahme). Der Bericht / die Bestätigung muss eine klare Einschätzung enthalten, ob die vorgezogenen Maßnahmen in vollem Umfang für die betroffene Arten wirksam sind und ihre Aufgabe als „Ausweichlebensraum“ vor Baubeginn erfüllen. Erst nach Prüfung und Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde darf mit dem Bau bzw. der Baufeldräumung begonnen werden.
- c. der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (A/E1, A/E2, A/E3, CEF1 und CEF2, CEF3 neu) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Befinden sich die Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand, sind Gestattungsverträge mit Eintragung in KSP und / oder der Eintrag einer Baulast zulässig (s. Begründung).
- d. zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 118.000,00 Euro** bei uns hinterlegt worden ist. Ein Anteil der Bürgschaft in Höhe von 90.500,00 Euro kann zurückgegeben werden, wenn die Maßnahmen W1-W4 und A/E1-A/E3 (Entfichtungen mit Abtransport der Biomasse, Anpflanzungen) durchgeführt und ein Jahr nach Umsetzung mängelfrei abgenommen wurden. Der andere Teil der Bürgschaft (27.500,00 €) dient der Absicherung der über die Jahre erforderlichen fachgerechten Pflegemaßnahmen und wird nach Abschluss der Pflegemaßnahmen und Abnahme zurückgegeben.
Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.
- e. der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **232.939,94 €** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Bankverbindung:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC:

SOLADEST600

IBAN:

DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung: 2 WEA Nordex N149 5.X Roth-Kobscheid, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U190425-10, **EIV-062023-N1GWS3**, Datum des Zulassungsbescheids.

- f. vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde (Maßnahme V1).
- g. vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen und diese Eintragungen durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sein.

Die Inbetriebnahme der Anlagen WEA1 und WEA2 darf erst dann erfolgen, wenn

- h. der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die festgelegten Abschaltungsalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen (Maßnahme V1) funktionsfähig eingerichtet sind.
- i. der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die festgelegten Abschaltungsalgorithmen zum Schutz von Rotmilanen (Maßnahme V6) funktionsfähig eingerichtet sind.
- j. der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Maßnahme CEF3 neu Waldschnepfe funktionsfähig ist (sofern die Inbetriebnahme zw. März und Ende Juli liegt). Sofern die Inbetriebnahme zwischen August und Ende Februar erfolgt, muss die Bestätigung bis Ende Februar eingereicht werden – ansonsten wird bis zur bestätigten Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme die Einstellung des Betriebs angeordnet.

Hinweise:

- 1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die externe Zuwegung (außerhalb des Windparks) eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der Ausbau-/ Neubaumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z.B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
- 2. Stromanbindung:
Aufgrund der Lage des Vorhabens im Naturpark Nordeifel benötigt die externe Kabellegung ebenfalls eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung.

5. Luftverkehrsrecht

Die **luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

- 5.1 Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 5.2 Das **Maschinenhaus** ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 5.3 Für die **Nachtkennzeichnung** ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.4 Am **Turm der Windenergieanlage** ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.5 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, **vor der geplanten Installation** anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:
- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV.
- 5.6 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.7 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 und WEA 02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.8 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.10 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

- 5.11 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.12 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.13 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.14 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind
der **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** und nachrichtlich dem **Landesbetrieb Mobilität (LBM)**
Am DFS-Campus **Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890**
63225 Langen **55483 Hahn-Flughafen**
unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10176**
- mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und
 - spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - die Art des Luftfahrthindernisses,
 - die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,anzuzeigen.
- 5.15 Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des **Zeichens IV-102-20 BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

Hinweis:

Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.

6. Straßenrecht

Die **straßenrechtliche Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG)** wird für die beantragten Windkraftanlagen wird mit nachstehenden Auflagen erteilt.

- 6.1 Die verkehrliche Erschließung der Bauvorhaben hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg, welcher in der Gemarkung Gondenbrett, Ortsteil Wascheid, an die L 20 zwischen NK 5703 019 und NK 5704 012 bei Station 7,240 anbindet, zu erfolgen.
Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.
- 6.2 Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 20 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen durch die Ortsgemeinde herzustellen und dauerhaft freizuhalten.
Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

- 6.3 Für den Antransport der Windkraftanlagen ist der Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 20 zu verbreitern. Den Antragsunterlagen sind bereits Detailplanungen für den Ausbau des Wegeanschlusses beigelegt. Diese konnten unsererseits jedoch noch nicht genehmigt werden. Die Planungen werden direkt mit dem Antragsteller abgestimmt. **Bevor die Detailplanung nicht genehmigt ist, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.** Nach Antransport der Windkraftanlagen ist die Verbreiterung umgehend zurückzubauen und die Nebenanlagen wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- 6.4 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 20 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
- 6.5 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.6 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
- 6.7 Der Wirtschaftsweg befindet sich teilweise im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Dieser soll ins Eigentum der Ortsgemeinde übergehen. Falls dies bis zur Nutzung noch nicht erfolgt ist, ist hierfür eine entsprechende Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz/ Landesbetrieb Mobilität Gerolstein abzuschließen.
- 6.8 Aufgrund des guten Fahrbahnzustandes der L 20 ist **vor Beginn** und nach Beendigung der Bauphase den Streckenzustand der L 20 **durch ein Fachgutachter zu bewerten**. Für die hier evtl. entstehenden Schäden ist vorab eine Kostenübernahmeerklärung abzuschließen. Hierzu weisen wir auf eine Besprechung vom 18.01.2016 hin.
Je nach Transportweg der Anlagen gilt dies auch für den Streckenabschnitt der L 23.

Hinweis:

Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 20 sind durch die Ortsgemeinde Gondenbrett nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizustellen. Die Ortsgemeinde Gondenbrett erhält eine Durchschrift dieses Schreibens über die Verbandsgemeindeverwaltung.

6.9 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 6.9.1 Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 20 bei Station 7,240 erlaubt.
- 6.9.2 Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.9.3 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 6.9.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 6.9.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.9.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

- 6.9.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.9.8 Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.
Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

7. Forstrecht

- 7.1 Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Kobscheid	4	18, 19, 21	WEA 1
Kobscheid	2	286/265, 287/265, 375/268, 385/268, 386/268, 394/268, 423/265, 424/265	WEA 2

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen					Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen	
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald					Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			gesamt	
	(Sp.2)	(Sp.3)	(Sp.4)	(Sp.5)	(Sp.6)	(Sp.7)	(Sp.8)	(Sp.9)	(Sp.10)	(Sp.11)
	WEA Standortfläche m ²	Kranstellfläche m ²	Kranauslegerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrtsradien m ²	Rodungsfläche (befristet) gesamt m ² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits-/Montagefläche m ²	Lagerfläche m ²	Rodungsfläche (temporär) gesamt m ² (Summe Sp. 8+9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7+10)
WEA 1	416	1.990	3.291	0	0	5.697	0	325	325	6.022
WEA 2	416	3.311	5.551	0	0	9.278	0	613	613	9.891
Summe:	832	5.301	8.842	0	0	14.975	0	938	938	15.913

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten **Gesamtfläche von 15.913 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d. F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, 8.613] unter Maßgabe der in Ziffer 7.2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Die befristete Umwandlungsgenehmigung bezieht sich ausschließlich auf die geplanten Anlagenstandorte.

Auflagen

- 7.2 Die **Umwandlungsgenehmigung** nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1 und WEA 2 **befristet** erteilt. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung

mit dem Waldbesitzer im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten und anschließend von der zuständigen Forstaufsichtsbehörde (i.d.R. das örtliche Forstamt) abnehmen zu lassen.

- 7.3 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

60.000,00 €

(30.000,- €/ ha⁹ befristete Rodungsfläche)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 7.4 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen in Abstimmung mit dem Waldbesitzer zu erfolgen.

Hinweis:

Die dem Antrag unter Kapitel 1 „Allgemeine Angaben“ beigefügte Rodungsflächen-Bilanzierung ist unvollständig. Die Rodungsflächen der auszubauenden bzw. neu geplanten Zuwegung zu den beiden Standorten sind nicht aufgeführt. Die Rodungsbilanzierung für die Zuwegung ist nachzureichen und die Kompensationsmaßnahmen entsprechend der zusätzlichen Rodungsflächen zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Somit bedarf es für die Rodung von benötigten Waldflächen für die geplante Zuwegung einer gesonderten forstrechtlichen Genehmigung.

8. Wasser- und Abfallrecht

Grundwasserschutz, Oberirdische Gewässer, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
- 8.2 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV)¹⁰. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)¹¹.
- 8.3 Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 8.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 8.5 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der

⁹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

¹⁰ Im Internet z. B. unter www.bmu.de/GE179 oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

¹¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

- 8.6 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 8.7 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 8.8 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 8.9 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen¹². Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 8.10 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 8.11 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 8.12 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 8.13 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 8.14 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.15 Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

9. Denkmalsschutz

Die **denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 13 DSchG**, zur Errichtung der geplanten WEA 1 und WEA 2 und der jeweiligen Kranaufstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 9.1 Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmalschutz@bitburg-pruem.de).

¹² Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

- 9.2 Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmittel durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu. Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Bodeneingriffe zur Erkundung eventueller Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Für die **temporäre und für die dauerhafte Zuwegung** zu den Windenergieanlagen außerhalb der Baugrundstücke ist ein **gesondertes Genehmigungsverfahren** unter Einbeziehung der Denkmalbehörden zu führen. Im Bereich der großen Wegekreuzung ist der Abstand der Wegeführung zu mindestens drei Westwallbauwerken sehr gering.

10. Sonstiges

Bergbau / Altbergbau:

- 10.1 Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) ergab, dass in den Geltungsbereichen zur Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Kobscheid kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die Zuwegungen zur geplanten Windenergieanlage 1 liegt zum Teil im Bereich des auf Blei verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Schnee-Eifel-Silberhöh". Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. In den vorhandenen Unterlagen zum Bergwerksfeld "Schnee-Eifel-Silberhöh" sind Hinweise auf bergbauliche Aktivitäten enthalten. Die Unterlagen zu diesem Bergwerksfeld liegen jedoch nicht vollständig vor, so dass die genaue Lage sowie der Umfang des Abbaus nicht konkret angegeben werden können.

Das LGB macht darauf aufmerksam, dass die dort vorhandenen Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Für die geplanten Bauvorhaben wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Boden:

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

- 10.2 Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.
- 10.3 Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung/kompensation-schutzgut-boden/massnahmensteckbriefe-boden>

- 10.4 Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

(https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

- 10.5 Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:

- einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel,
- einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt,
- daraus folgend einer Überschusssnitrifikation, da nur wenig Nitrat durch die zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird,
- höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration

und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.

Folgende Maßnahmen werden zur Reduzierung der Stickstofffreisetzung bzw. -auswaschung empfohlen:

- Der Boden sollte auf keinen Fall gekalkt werden, um eine zusätzliche Mineralisierung und die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.
- Wo es möglich ist, sollten die Bäume ohne Wurzelteller entnommen werden.
- Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung sollte unterbleiben.
- Der Schlagabraum sollte entfernt werden, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.
- Es sollte eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bis hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) gewährleistet werden.

Weitere Informationen sind bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz in Trippstadt (Ansprechpartner: Herr Schröck) zu erhalten.

Ingenieurgeologie:

- 10.6 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 13.12.2019, bei uns eingegangen am 19.12.2019, zuletzt vervollständigt am 26.04.2023, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 19 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall grundsätzlich ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Vorliegend wurde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sodass gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war. Im Übrigen wurde ein entsprechender Antrag gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG durch den Vorhabenträger gestellt.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 11 a der 9. BImSchV (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) ist ein anderer Staat über ein Vorhaben zu unterrichten, wenn das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf den Nachbarstaat haben kann. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die geplanten Anlagenstandorte auf dem Schneifelrücken im nördlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm nahe der Landesgrenze zu Belgien liegen. Die Entfernung zur Grenze beträgt etwa 2,4 Kilometer.

Der Nachbarstaat Belgien wurde gemäß § 54 Abs. 1 UVPG unter Beifügung geeigneter Unterlagen über das beantragte Vorhaben entsprechend benachrichtigt. Aufgrund der Entfernung der geplanten Anlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Belgien und der Ausprägung von Natur und Landschaft ist nur von geringen zusätzlichen Auswirkungen auf belgischem Gebiet durch die geplanten Windkraftanlagen auszugehen. Es wurde um Mitteilung gebeten, ob eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewünscht wird.

Die unmittelbar angrenzende belgische Gemeinde Büllingen teilte mit, dass das Gemeindegremium in ihrer Sitzung vom 22.02.2022 das Vorhaben zur Kenntnis genommen hat und aufgrund der großen Entfernung der beantragten WKA zu den bebauten Bereichen auf dem Gemeindegebiet von weiteren Reaktionen absieht. Eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sei folglich nicht erforderlich.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – in Malmedy teilte am 17.02.2022 mit, dass man aufgrund der Entfernung der beiden Anlagen zum belgischen Gebiet nicht am Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung teilnehmen möchte. In der Tat geht man durch den evtl. Bau dieser beiden Anlagen nur von geringen zusätzlichen Auswirkungen auf das belgische Gebiet aus. Eine Antwort des Gouverneurs der Provinz Lüttich ist nicht erfolgt.

Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund, auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 06.05.2023 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 18/2023 vom 06.05.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich 15.06.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm öffentlich ausgelegt und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (16.05.2023 bis einschließlich 17.07.2023) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 14.09.2023 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm, im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 32/2023 vom 12.08.2023.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 Spalte 2 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet, sodass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Der UVP-Bericht, Bischoff & Partner, Stand: März 2023, und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. Fachbeitrag Naturschutz, Landschaftsbildanalyse, FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, faunistische Untersuchungen mit Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Schwarzstorch sowie Fledermausuntersuchung) enthalten Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und

Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere zu Schall und Schattenwurf sowie Eiswurf und -abfall, waren den Unterlagen zum Verwaltungsverfahren zu entnehmen.

Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungs-sicherstellungsgesetzes ab dem 16.05.2023 auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter dem Link <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Die als Anlage beigefügte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

Ergänzende Begründung zum Baurecht und zum Landesplanungsrecht

Die zur Bebauung vorgesehenen Standorte in der Gemarkung: Kobscheid, Flur: 4, Flurstück: 18, 12, 11, 13, 17, 19, 78, 21, 76, Flur: 2, Flurstück: 385/268, 394/268, 386/268, 375/268, 395/268, Flur: 4, Flurstück: 20, 16, 24 befinden sich im Außenbereich von Kobscheid. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung) wurde am 24.07.2021 öffentlich bekannt gemacht und ist damit wirksam. Die Verbandsgemeinde Prüm hat in diesem Flächennutzungsplan Sondergebiete für die Windenergie dargestellt und gleichzeitig auf den übrigen Flächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2022 wurde die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm - Teilfortschreibung Windenergie insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung außerhalb der Sondergebiete/Vorranggebiete) herbeigeführt werden sollen. Das bedeutet, dass der Plan insoweit unwirksam ist, als durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen auch die sogenannte Ausschlusswirkung hergestellt werden sollte.

Die Standorte der o.a. WEA liegen vollumfänglich (d.h. komplett mit der vom Rotor überstrichenen Fläche) im dargestellten WEA Sondergebiet C „Schneifel Nord“ im Bereich der Gemarkung Kobscheid, so dass sie damit den Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen und bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Die WEA sind damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Mit der Ortsgemeinde Roth bei Prüm wurde ein Gestattungsvertrag abgeschlossen. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist von der betroffenen Gemeinde erteilt worden.

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, Teilfortschreibung Windkraft, sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der „Teilfortschreibung Windenergie“ des Flächennutzungsplanes hat die Verbandsgemeinde Prüm von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung

von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie gemäß § 5 Abs. 2b BauGB wurde am 23.03.2021 durch den Verbandsgemeinderat Prüm beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Am 16.04.2021 wurde die Genehmigung der vorgenannten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm beantragt, die gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 28.06.2021 erteilt wurde. Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte am 24.07.2021. Mit der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Die Standorte der geplanten WK-Anlagen liegen im Sondergebiet „C - Schneifel Nord“ der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004. Die grundsätzliche Übereinstimmung der Ausweisung eines WK-Sondergebietes als Voraussetzung für den Bau von WK-Anlagen mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Landesplanung in diesem Gebiet wurde mit der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 05.07.2017 zum damaligen FNP-Entwurf sowie mit dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.08.2019 hierzu bestätigt.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV eingehalten.

Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten WEA („WEA1“ und „WEA2“) wird hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel"** vom 06.11.1970 wird bei Aufnahme der oben angeführten Nebenbestimmungen erklärt. Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Maßnahmen als gegeben beurteilt. Ebenfalls sind unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Schneifel, dessen Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o.g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 6. November 1970.

Gemäß § 3 der LVO ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 4 Abs. 2 a) bedarf die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Schneifel“. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach §34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben, das nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 1.6.3, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterliegt.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2, wenn der **Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt** und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies ist hier der Fall.

Vor diesem Hintergrund hat der Antragsteller einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (**UVP-Bericht**) nach § 16 UVPG vorgelegt.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortinanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Bau-feld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgaben, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan und der Raubwürger zugleich auch streng geschützte Arten. Auch die im Rahmen des Vorhabens relevante Haselmaus fällt unter den strengen Schutz.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigung jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen **zu vermeiden**.

Am 20. Juli 2022 wurde das BNatSchG geändert. U.a. wurde der § 45b BNatSchG eingeführt, der den Betrieb von Windenergieanlagen an Land regeln soll. Bereits im Verfahren befindliche Vorhaben können auf Wunsch des Antragstellers nach den neuen Rechtsgrundlagen beurteilt werden. Im vorliegenden Verfahren wurde dies nicht mitgeteilt, sodass der § 45b BNatSchG hier keine Anwendung findet.

Nebenbestimmungen 2-10:

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen (z.B. unterirdische Verlegung von Kabeln, Anlage sanfter Böschungen, Rückbau temporär genutzter Anlagen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung, Farbgebung, Befeuern, zügige Bauausführung usw.) lässt sich die negative Wirkung des Vorhabens auf die Landschaft wirksam vermeiden / verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB verhältnismäßig.

Maßnahme W4:

Wie beantragt, müssen Teilflächen der temporär genutzten und wiederherzurichtenden Flächen von hohem Bewuchs (z.B. Gehölzen / Wald) freigehalten werden, um zukünftige Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen – ggf. mit größeren Geräten – kurzfristig durchführen zu können. Gleichzeitig ist zu beachten, dass durch die Freihaltung der Flächen keine attraktiven Nahrungshabitate (insbesondere für Eulen und Greifvögel) entstehen, welche eine Anlockwirkung zeigen und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können. Insbesondere bzgl. des innerhalb des 1.000 m Radius um die Anlagen brütenden Rotmilanpaares, welches gemäß Raumnutzungsanalyse die Waldbereiche regelmäßiger kreuzt (vgl. FG Avi, Plan Nr. 1 RNA), sind Anlockwirkungen in den Anlagenbereich zwingend zu vermeiden, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu unterbinden. Hierzu eignet sich die Anlage einer hochwüchsigen Brache, welche einmal jährlich ab Oktober gepflegt wird.

Zum einen wird das Aufkommen von Gehölzen vermieden, zum anderen das Bodenpotenzial als Ausgleich für temporäre Eingriffe wiederhergestellt. Durch den hohen Wuchs entstehen keine Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere für Eulen und Greifvögel, sodass kein attraktives Jagdhabitat entsteht. Greifvögel – insbesondere Rotmilane – jagen opportunistisch und fliegen nachweislich gezielt in Bewirtschaftung befindliche Flächen an, da bei frischer Bewirtschaftung (z.B. Mahd) eine Zugriffsmöglichkeit auf Beutetiere durch den entfernten Schutz des Bewuchses und damit eine erfolgreiche Erbeutung von Nahrungstieren besonders groß ist. Die jährliche Mahd ist entsprechend ab 01. Oktober durchzuführen, um eine Anlockung noch im Nahbereich befindlicher Rotmilane zu vermeiden. Bis Ende September verlassen die meisten Rotmilane als Zugvögel ihre Brutgebiete, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den späten Bewirtschaftungszeitpunkt vermieden wird.

Die Maßnahme wurde seitens der UNB entsprechend ergänzt und die geschätzten Pflegekosten der Kostenschätzung für die Bürgerschaft hinzugefügt.

Nebenbestimmungen 11-17:

Die WEA 1 soll innerhalb eines geschlossenen, weitgehend strukturarmen Fichtenforstes, nahe einer Schlagflur und die WEA 2 innerhalb einer großflächigen, strauchreichen Schlagflur (Gebüsch-/Pionier-/Vorwald) errichtet werden. Südlich der Anlagen befinden sich größere Waldbestände, nördlich Offenlandbereiche.

Die Anlagen selbst sind mit der beantragten Nabenhöhe von 164 m Metern und einer Flügellänge von ca. 75 m (Gesamthöhe ca. 238m) weithin sichtbar, sie verändern das Erscheinungsbild der Landschaft und können potenziell zu Konflikten insbesondere mit Vogel- und Fledermausarten führen. Neben der Höhenentwicklung der Bauwerke kommt es durch die Versiegelung für die Masten, die Neuanlage der Kranstellflächen und Teilstücke der Zufahrten sowie die zeitweise Nutzung von Flächen als Lagerflächen und Vormontageflächen zu weiteren Beeinträchtigungen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 08.12.2022) in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

Im FBN und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird diesem Gedanken Rechnung getragen. Neben Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s.o.) werden auch Kompensationsmaßnahmen in der Umgebung der Anlagen / im selben Naturraum festgelegt.

Durch die Umwandlung von Fichtenbeständen in naturnahe Wälder (Maßnahmen A/E1-A/E3) werden die mit dem Bau der Anlagen sowie Zuwegungen verbundenen dauerhaften Bodenbeeinträchtigungen ((Teil)Versiegelungen) vollumfänglich ausgeglichen. Eine Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu einzelnen Anlagen ist erforderlich, um die deren Umsetzung und Pflege auch bei Eigentümerwechseln (Teilverkäufen des Windparks) zu gewährleisten und die Verantwortlichkeiten klar zu definieren.

Die Kompensationsmaßnahme A/E1 ist zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig – ohne längerfristige negative Wirkungen – zu kompensieren.

Abweichend von der gutachterlichen Einschätzung wird seitens der UNB weiterhin eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Waldschnepfe angenommen (s. vorige Stellungnahmen der UNB), so dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Diese Verfahrensweise wurde ebenfalls in benachbarten Windparks angewandt.

Durch den Betrieb der Anlagen können Balzreviere der Waldschnepfe und damit das Brutverhalten der Art negativ beeinflusst werden. Die Art wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen (vgl. ASB S. 83, FG Avi Karte Brutvögel). Durch eine überschlägige Luftbildanalyse potenziell geeigneter Habitate sowie Erkenntnissen aus benachbarten Windkraftprojekten, wurde seitens der UNB abgeschätzt, in welcher Größenordnung Habitate durch den Anlagenbetrieb (teilweise) entwertet werden könnten. Entsprechend sollen an anderer Stelle geeignete Habitate geschaffen werden. Die Kompensationsmaßnahmen A/E2 und A/E3 im Umfang von circa 0,75 ha können multifunktional auch als Ausweichhabitat für Waldschnepfen dienen.

Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im Aktionsraum der Art und sind ausreichend dimensioniert, sodass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. BNatSchG erhalten bleibt.

Die zusätzliche Funktion der Kompensationsflächen als CEF- Maßnahmen hat Einfluss auf den Umsetzungszeitpunkt; weitere Aspekte (Maßnahmenumfang und -ausgestaltung) bleiben davon unberührt. Da es sich bei A/E2 und A/E3 entsprechend ebenfalls um CEF-Maßnahmen handelt, sind diese vorgezogen zum Habitatverlust umzusetzen (hier Inbetriebnahme). Eine unabhängige gutachterliche Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor (Weiter-)Betrieb der Anlagen ist erforderlich, um die artenschutzrechtliche Berücksichtigung zu prüfen und zu gewährleisten, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden. Das Habitat muss funktionsfähig sein, um ausweichende Tiere aufnehmen und den entsprechenden Zweck erfüllen zu können.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen. Ergänzend dazu ist gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Fläche, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, in geeigneter Form nachzuweisen. Dazu sind öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Gestattungsregelung) und die Dokumentation der Zweckbestimmung als Kompensation nach Inhalten und in ihrer räumlichen Abgrenzung im elektronischen Kompensationsflächenverzeichnis (KSP) nach Vorgabe des Umweltministeriums als ausreichend anzusehen. Die Gestattungsregelung ist mit einem Eintragungsvorbehalt zur dinglichen Sicherung für den Fall der Veräußerung an Dritte zu versehen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenstimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbare / ersetzbare Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.

Die beiden Anlagen mit Gesamthöhen von je ca. 238 m werden nur teilweise durch in der weiteren Umgebung vorhandene Gehölzbestände / Wälder in die Landschaft eingebunden. Die Anlagen stellen damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

In diesen Fällen ist nach der LKompVO vom 12. Juni 2018 eine Ersatzzahlung festzusetzen. Den Vorgaben der LKompVO sowie der Empfehlung des Gutachterbüros entsprechend ist eine Ersatzzahlung von insgesamt **232.939,94 Euro** festgesetzt worden.

Nebenbestimmungen 18-19:

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden:

Die im Bescheid festgesetzten Maßnahmen V2-V5 sowie V7 dienen dazu den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden; selbiges gilt für die CEF-Maßnahmen. Durch die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird gewährleistet, dass Tötungen und Störungen geschützter Arten vermieden werden und Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang funktionell erhalten bleiben.

CEF 1: Ersatzquartiere für Fledermäuse

Im Eingriffsbereich wurden für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen nachgewiesen (vgl. ZH 1). Der Quartierverlust ist planerisch zu berücksichtigen um die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Verbund zu gewährleisten und den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden. Entsprechend werden für jedes verloren gehende Quartier im Umfeld zwei Ersatzquartiere ausgebracht (erhöhter Ausgleich um ein Auffinden zu erleichtern).

Dadurch wird sichergestellt, dass ausweichende Tiere im Umfeld neue Quartiere finden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. BNatSchG bleibt somit erhalten.

Da es sich um eine CEF- Maßnahme handelt ist diese vorgezogen zum Quartierverlust (hier Rodung) umzusetzen. D.h. vor Baubeginn, inkl. Baufeldräumung ist die Funktionsfähigkeit der Quartiere (ordnungsgemäße Ausbringung) nachzuweisen. Eine unabhängige gutachterliche Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor Baufeldräumung (Rodung) ist erforderlich, um die artenschutzrechtliche Berücksichtigung zu prüfen und zu gewährleisten, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden. Das Ausweichhabitat muss funktionsfähig sein, um abwandernde Tiere aufnehmen und den entsprechenden Zweck erfüllen zu können.

CEF2: Erhöhung des Lebensraumangebotes für die Haselmaus

Im Eingriffsbereich wurden zahlreiche Haselmäuse nachgewiesen (vgl. FG HM). Entsprechend Urteil des Hessischen VGH 2022, ist die Art entsprechend planerisch zu berücksichtigen und bei Betroffenheit Ausweichhabitate zu schaffen. Entsprechend der geeigneten und betroffenen Habitate werden im Umfeld in gleichem Umfang Flächen für die Art aufgewertet und das Höhlenangebot durch Kästen erweitert. Dadurch wird sichergestellt, dass abwandernde Tiere im Umfeld neue Lebensräume finden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. BNatSchG bleibt somit erhalten.

Da es sich um eine CEF- Maßnahme handelt ist diese vorgezogen zum Habitatverlust (hier Rodung) umzusetzen. D.h. vor Baubeginn, inkl. Baufeldräumung ist die Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitate nachzuweisen. Eine unabhängige gutachterliche Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor Baufeldräumung (Rodung) ist erforderlich, um die artenschutzrechtliche Berücksichtigung zu prüfen und zu gewährleisten, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden. Das Ausweichhabitat muss funktionsfähig sein, um abwandernde Tiere aufnehmen und den entsprechenden Zweck erfüllen zu können.

CEF 3 neu: Erhöhung des Lebensraumangebotes für die Waldschnepfe

Begründung s. zuvor (Kompensationsmaßnahmen A/E2 und A/E3)

Nebenbestimmung 20 a), Maßnahme V1:

Im Projektgebiet wurden 2020 insgesamt 13 Fledermausarten / Artengruppen nachgewiesen. Im Bereich der WEA 1 wurde u.a. eine hohe Aktivität der kollisionsgefährdeten Artengruppe „Nyctaloide“ nachgewiesen.

Ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für sieben Fledermausarten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse (Artpaar), Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus) kann ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden (s. FG Flm, FBN S. 36f., ASB S. 6f.).

Aufgrund dessen, dass Fledermauserfassungen am Boden die Höhenaktivitäten nicht abbilden können und lediglich Hinweise auf Höhenaktivitäten geben können, besteht grundsätzlich eine Prognoseunsicherheit im Hinblick auf das Konfliktpotenzial bei Fledermäusen im Rotorbereich. Die vorgelegten fledermauskundlichen Untersuchungen können daher nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen auf die Fledermausfauna (insb. Kollisionsrisiko in Rotorhöhe) ausschließen (Grenze von Wissenschaft und Technik). Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist daher vorsorglich eine umfassende Betriebszeiteneinschränkung, orientiert an bestimmten fledermausrelevanten Parametern (Wetterverhältnisse, Uhrzeit, Jahreszeit) verpflichtend festzusetzen. Diese Betriebszeiteneinschränkung kann auf Grundlage der Ergebnisse des festgelegten 2-jährigen Fledermaus-Monitorings nachgesteuert werden.

Die entsprechende Nebenbestimmung zum Fledermausschutz ist daher erforderlich.

Bei den vorsorglich zum Fledermausschutz durchzuführenden Abschaltungen (die je nach Monitoringergebnissen individuell angepasst werden können), wird in Bezug auf die „Randmonate“ April und Oktober sowie die Sommermonate Juni bis einschließlich August von der gängigen Standardabschaltung ($> 10^{\circ}\text{C}$, $< 6 \text{ m/s}$) abgewichen. Im Rahmen einer Höhenuntersuchung der Fledermausaktivität an einem Windmessmast 2016 wurde festgestellt, dass im Bereich der Schneifel durch die Standardabschaltung ein großer Anteil der Fledermausaktivität nicht abgedeckt wird. Zwar ist der Standort des Mastes nicht 1:1 mit den geplanten Anlagenstandorten vergleichbar, dennoch ist es plausibel, dass Fledermäuse im Bereich der Schneifel aufgrund der Höhenlage und „raueren“ Witterung gezwungen sind, auch bei ungünstigeren Verhältnissen aktiv zu werden. Insbesondere ist die Fledermausaktivität über Wäldern noch mit Prognoseunsicherheiten behaftet und es gibt Hinweise, dass die Standardabschaltung hier grundsätzlich nicht weit genug greift (vgl. HURST ET AL. 2016¹³). Diese Einschätzung wurde bei benachbarten Windkraftprojekten ebenfalls gutachterlich vertreten.

Entsprechend wird vorsorglich für die Randmonate April und Oktober die Mindesttemperatur auf 7°C reduziert und in den Sommermonaten Juni bis einschließlich August die Cut-in Windgeschwindigkeit auf 8 m/s erhöht. Sollte das Monitoring die Datenlage des Windmessmastes nicht stützen, kann der Abschaltalgorithmus entsprechend ab dem 2. Jahr angepasst werden.

Nebenbestimmung 20 b):

Als eine zentrale Problematik der faunistischen Untersuchungen 2020 erwies sich das Brutvorkommen eines Rotmilanpaares im Umfeld der geplanten Anlagen (Entfernung zu WEA 1: ca. 630 m; Entfernung zu WEA 2: ca. 350 m).

Für die Arterhaltung des naturschutzrechtlich streng geschützten Rotmilans trägt Deutschland eine besondere Verantwortung (über 50 % der Weltpopulation brüten in Deutschland); andererseits wird beim Rotmilan eine im Vergleich zu anderen Arten hohe Kollisionsrate an WEA festgestellt, was u. a. mit seinem fehlenden Meideverhalten begründet wird.

Eine Raumnutzungsanalyse gemäß der Methodik des „Untersuchungsrahmen zur Aktionsraumanalyse Rotmilan für Windenergie-Planungen in Rheinland-Pfalz (AG fachliche Standards der VSW 2013¹⁴)“ sowie der Aus- und Bewertungsmethodik des „Leitfadens zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse (Isselbacher et al. 2018¹⁵)“ wurde durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sich an der Anlage WEA 1 ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. des Rotmilans ergibt, da eine sehr hohe Aktivität in diesem Bereich festgestellt wurde (im Kernel70, vgl. FG Avi Plan Nr. 1 RNA). Der Anlagenstandort WEA 2 befindet sich demnach in einer Zone mit erhöhter Rotmilan-Aktivität (zw. Kernel70 und Kernel80, vgl. FG Avi Plan Nr. 1 RNA). Gemäß der Bewertungsmethode nach Isselbacher et al. (2018, S.18) handelt es sich bei Anlagenstandort WEA 1 um „Flächen mit regelmäßigen bis überdurchschnittlichen Rotmilanaktivitäten; signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG“. WEA 2 befindet sich – unabhängig von der Aktivität – im Horstnabereich. Nach Isselbacher et al. (2018, S.18) „gilt

¹³ HURST, J.; BIEDERMANN, M.; DIETZ, C.; DIETZ, M.; KRANICH, E.; KARST, I.; KORNER-NIEVERGELT, F.; SCHAUER-WEISSHAHN, H.; SCHORCHT, W u. BRINKMANN, R. 2016: Fledermausaktivität in verschiedenen Höhen über Wald. In: HURST, J.; BIEDERMANN, M.; DIETZ, C.; DIETZ, M.; KARST, I.; KRANICH, E.; PETERMANN, R.; SCHORCHT, W u. BRINKMANN, R. (HRSG.): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt 153 (4): 157-197

¹⁴ AG fachliche Standards der Vogelschutzwarten (Richarz, K., Hormann, M., Isselbacher, T., Stübing, S., Gelpke, C., Korn, M., Kreuziger, J. Bearb.) (2013): Aktionsraumanalyse Rotmilan. Untersuchungsrahmen für Windenergieplanungen in Rheinland-Pfalz. Teil 1. Frankfurt, Mainz, Linden: 9 pp.

¹⁵ Isselbacher, T., Gelpke, C., Grunwald, T., Korn, Kreuziger, J., Sommerfeld, J. & S. Stübing (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen. 22 S.

der 500 m-Umkreis um Rotmilan-Niststätten – unabhängig vom Analyseergebnis – als Ausschlussbereich für WEA“.

Im Rahmen einer weiteren RNA für einen benachbarten Windpark wurde festgestellt, dass sich beide Anlagen im sehr hohen Aktivitätsbereich des Rotmilans befinden (im Kernel70; Flächen mit regelmäßigen bis überdurchschnittlichen Rotmilanaktivitäten; signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Daraus ergibt sich folgende Bewertung:

Eine Anlage (WEA2) unterschreitet den als „Nahbereich“ ausgewiesenen Radius um den Horst von 500 m deutlich (vgl. Isselbacher et al. 2018¹⁶, §45b BNatSchG), sodass der Betrieb der Anlage zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt. Eine weitere RNA zeigte auch für diesen Bereich eine intensive / überdurchschnittlich Nutzung. Die Anlage WEA1 befindet sich im intensiv genutzten Aktivitätsbereich, sodass der Betrieb ebenfalls zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Der Betrieb beider Anlagen löst ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan aus, welches **nicht durch anerkannte Maßnahmen** unter die Signifikanzschwelle zu senken ist. Entsprechend wären beide Anlagen aus artenschutzrechtlicher Sicht **abzulehnen**.

Auch nach gutachterlicher Einschätzung (ASB, S. 79f.) besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das nur durch umfangreiche Abschaltungsmaßnahmen in der Brutzeit unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Vorhabenträger wünscht jedoch ausdrücklich eine Genehmigung und schlägt dazu – dem Gutachterbüro folgend – eine jährliche Abschaltung in der Brutperiode des Rotmilans, d.h. von 01.03. bis 31.08., jeweils von SA bis SU vor.

Gemäß Beschluss des OVG Greifswald vom 05.10.2021 sind solche Abschaltungen geeignet das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dem folgt die UNB, da bei Stillstand der Anlagen keine erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit besteht. Wirtschaftliche Aspekte des Betriebes der Anlagen bleiben hierbei außenvor. Der unwirtschaftliche Betrieb ist dem Vorhabenträger bewusst und wird ausdrücklich akzeptiert, da ansonsten eine Ablehnung der Anlagen aus naturschutzrechtlicher Sicht erfolgt.

Durch die Abschaltung kann das Tötungsrisiko wirksam unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Da es sich um einen artenschutzrechtlich hochsensiblen Bereich (eigentlicher Ablehnungsbereich) handelt, ist die Abschaltung dauerhaft festzusetzen, um das Artenschutzrecht vollumfänglich umzusetzen. Diese Betriebszeiteinschränkung kann auf Grundlage einschlägiger Nachweise und auf Antrag nachgesteuert werden. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass Rotmilanhorste drei Jahre Bestandsschutz innehaben. Eine Nachsteuerung / Änderung der Nebenbestimmung ist erst nach drei Jahren eines Nicht-Besatzes frühestens möglich und lediglich mit dem Nachweis, dass kein erhöhtes bzw. durch Maßnahmen nicht zu senkendes Tötungsrisiko besteht.

Das Monitoring wird ausdrücklich nicht im Bescheid festgesetzt, da es sich um freiwillige Erfassungen des Vorhabenträger zur Änderung einer Nebenbestimmung handelt und die Nebenbestimmung aus Artenschutzgründen zunächst dauerhaft festzulegen ist.

Sofern ein Monitoring mit dem Ziel der Änderung / Aufhebung der Nebenbestimmungen durchgeführt wird, sind folgende Punkte jedoch zu beachten:

- Kontrolle des bekannten Horstes auf Besatz
- Sofern der Horst besetzt ist, keine weiteren Untersuchungen und eine Abschaltung der Anlagen entsprechend Nebenbestimmung bleibt bestehen (3-Jahres-Frist des Bestandsschutzes passt sich entsprechend an den letzten Besatz-Nachweis an)
- Sofern der Horst nicht besetzt ist, Untersuchung des Verbleibs des betroffenen Brutpaares: ggf. mittels Besenderung und Telemetrie über mehrere Jahre; oder Untersuchung des vollen 1.500m Radius um WEA zur Abklärung wo sich das betroffene Brutpaar aufhält (Wechselhorste möglich; jährliche Horstkartierung falls Brutpaar bekannten Horst nicht besetzt hat und ggf. RNA).
- Der genaue Erfassungsumfang ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

¹⁶ Isselbacher, T., Gelpke, C., Grunwald, T., Korn, Kreuziger, J., Sommerfeld, J. & S. Stübing (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen. 22 S.

- Nachweis einer Nicht-Betroffenheit des Brutpaares liegt unter folgenden Voraussetzungen vor (Bedingungen für eine Aufhebung der Nebenbestimmung): Wenn der festgestellte Horst 3 Jahre am Stück unbesetzt bleibt i.V.m. kein Wechselhorst im 500m-Radius um die Anlagen i.V.m. keiner „kritischen“ Aktivität im Anlagenbereich

Die vom Gutachterbüro vorgeschlagene jährliche Kontrolle des bekannten Horstes und darauf basierende jährlich angepasste Abschaltungen, sind nicht ausreichend um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter die Signifikanzschwelle zu senken. Selbst bei Nicht-Besatz des Horstes weist dieser einen dreijährigen Bestandsschutz mit allen Konsequenzen bzgl. des Anlagenbetriebes auf. Somit ist die Abschaltung mind. drei Jahre durchzuführen. Ebenfalls ist bei Nicht-Besatz möglich, dass das Brutpaar in einen (benachbarten) Wechselhorst gezogen ist, das artenschutzrechtliche Problem jedoch weiterhin in gleicher Weise besteht. Aufgrund dessen ist – sofern ein Monitoring durchgeführt wird – ein höherer Untersuchungsansatz anzusetzen um die gegenständliche Fragestellung aufzulösen. Die dauerhafte Festsetzung der Nebenbestimmung ist erforderlich und auch verhältnismäßig, um eine Genehmigung in einem eigentlichen Ausschlussbereich zu erzielen und dem Artenschutzrecht vollumfänglich gerecht zu werden. Durch den Bestandsschutz des Horstes, welcher sich je nach Besatz weiter zeitlich verschieben kann, ist eine zeitlich begrenzte Festlegung der Abschaltung nicht möglich. Aufgrund der ungewissen Dauer, ist die Abschaltung zunächst dauerhaft festzulegen. Außerdem ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das betroffene Brutpaar im nahen Umfeld der Anlagen verbleibt (bekannter Horst oder Wechselhorste) und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko weiter besteht. Der Artenschutz ist auch deshalb abschließend zu lösen, sodass die Abschaltung auf Dauer – mit der Option einer Anpassung (auf Antrag) – festgesetzt wird.

Hinweise zu Raubwürger und Haselhuhn:

Bzgl. der Arten Raubwürger und Haselhuhn wird in der Gesamtschau der vorliegenden Daten davon ausgegangen, dass kein Verbotstatbestand ausgelöst wird. Entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht notwendig.

Für das Haselhuhn liegen keine gesicherten Nachweise vor (vgl. gutachterliche Einschätzung). Nach weiteren Ausführungen der Gutachter wird angenommen, dass ebenfalls der Raubwürger im Anlagenumfeld keine Brut aufweist. Beide Arten wurden auch in benachbarten Windkraftprojekten nicht als Brutvögel nachgewiesen. Aufgrund der Untersuchungsichte in diesem Raum (vorliegendes sowie weitere Verfahren), wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ zu erteilen ist.

Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01 in der Gemarkung Kobscheid, Flur 02, Flurstück 18 und 19, mit einer max. Höhe von 864,00 m ü. NN (max. 239,00 m ü. Grund)
- WEA 02 in der Gemarkung Kobscheid, Flur 02, Flurstück 375/268, mit einer max. Höhe von 854,00 m ü. NN (max. 239,00 m ü. Grund)

keine Bedenken. Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung vorstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden nicht berührt, so dass zum beantragten Vorhaben keine Einwände bestehen.

Da Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände / Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Ergänzende Begründung zum Straßenrecht

Die Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) wird für die oben genannten Bauvorhaben mit nachstehenden Auflagen erteilt.

Die Windkraftanlagen haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 20.

Ergänzende Begründung zum Wasserrecht

Die Standorte der zwei geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb feuchtegeprägter Bodenformengesellschaften. Quellbereiche sowie oberirdische Gewässer sind nicht betroffen. Somit wird aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht dem Vorhaben zugestimmt.

Bzgl. der Nebenbestimmungen wird auf das Merkblatt der SGD Nord „Windkraftanlagen“ vom Januar 2021 hingewiesen. Die dort aufgeführten Standardanforderungen sind zu beachten.

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV¹⁷ und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS¹⁸) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Ergänzende Begründung zum Denkmalschutz

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der Windenergieanlagen und der Kranstellflächen sind uns derzeit keine denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Die denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 13 DSchG zur Errichtung der geplanten WEA 1 und WEA 2 und der jeweiligen Kranstellflächen wird unter Auflagen erteilt.

Der Direktion Landesarchäologie sind an den Standorten der beantragten WEA keine archäologischen Funde im Sinne des § 16 DSchG bekannt, so dass keine Bedenken bestehen. Die Zuwegungen zu den WEA, wie sie in dem UVP-Bericht auf S. 4 Abb. 2 u. 33 Abb. 12 und der Übersichtsflurkarte Windpark vom 02.12.2019 dargestellt sind, bedürfen aus Sicht der Landesarchäologie einer genaueren Abstimmung. Die vorgeschlagene Zuwegung tangiert, wie S. 3 Abb. 12 des UVP-Berichts zu entnehmen ist, mindestens 4 Bunker- bzw. Westwallanlagen, die als Kulturdenkmale jedoch intakt zu erhalten sind, weswegen gegen die vorgeschlagene Zuwegung Bedenken vorgebracht wurden.

Am 28.06.2022 fand eine Begehung und Abstimmung der Zuwegung mit der Denkmalschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm statt. Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmung Nr. 9.3 und die Genehmigungspflicht für die temporäre und für die dauerhafte Zuwegung zu den Windenergieanlagen außerhalb der Baugrundstücke nach Denkmalschutzrecht verwiesen.

Ergänzende Begründung zum Forstrecht

Gemäß § 13 (2) Landeswaldgesetz (LWaldG) haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Wirkungen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 (3) LWaldG sind bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Waldes berühren können, die Forstämter zu unterrichten und anzuhören. Insofern ist forstlicherseits auf den Landespflegerischen Begleitplan (LBP) - Fachbeitrag Naturschutz, sofern Waldbelange berührt werden, einzugehen.

¹⁷ Im Internet z. B. unter www.bmu.de/GE179 oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

¹⁸ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

zu 4.4 Pflanzen:

Der Einschätzung, dass den vorkommenden Wald-Biotoptypen „AJO Fichtenwald“ und „AU2 Pionierwald“ eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zugeordnet wird, kann fachlich zugestimmt werden. Die vielfältigen Wirkungen des Waldes (auch des Nadelwaldes) u.a. für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden ausdrücklich hervorgehoben. Diese sind unbestritten, vielfach untersucht und führen zum Ergebnis der gesetzlichen Vorgabe, Wald zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren.

zu 10.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen für die wegfallende Waldfläche A/E 1 (Waldumbau eines Fichtenwaldes am Grimmelbach), NE 2 (Waldumbau eines Fichtenbestandes im Moorwald des FFH-Gebietes 5805-301 „Moore bei Weißenseifen“) und NE 3 (Anlage eines standortgerechten Waldes am Höhlenbach / Rother Bach im FFH-Gebiet 5704-301 „Schneifel“) werden als fachlich sinnvoll erachtet und finden Zustimmung.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs.5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden. Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Allgemeine Hinweise

- 1) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 2) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. **Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die eventuell erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Denkmalschutzbehörde, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.**
- 3) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

- 4) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 5) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-5131 oder denkmalschutz@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.
Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.
- 7) In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte in Koblenz keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	39.455,84 EUR
Gebühr für die Nachforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen	228,60 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	2.241,28 EUR 270,33 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr auf dem Hahn	300,00 EUR
• Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Gerolstein	458,00 EUR
• Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz	242,88 EUR
• Forstamt Prüm	20.400,00 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde	420,24 EUR 350,00 EUR 400,00 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	10.500,00 EUR

sonstige Auslagen / Bekanntmachungskosten:

• Offenlage in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	2.030,74 EUR
	404,40 EUR
• Kein Erörterungstermin in den Kreisnachrichten	39,00 EUR
• Genehmigung in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	500,00 EUR
	150,00 EUR
Summe:	78.391,31 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **78.391,31 EUR** unter Angabe der Nummer **46700-1896698-0001** und des Aktenzeichens **06U190425-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe d) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 2,5 bis zu 25 Mio. EUR 15.250,00 EUR zuzüglich 0,4 v.H. der um 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 39.455,84 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 8.551.459,00 EUR. Die Gebühr erhöht sich um 228,60 EUR wegen Nachforderungen zur Ergänzung des Antrages bzw. zur Vervollständigung der Unterlagen.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Gebäude der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Richard Schons

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Kobscheid - 0002 - 375/268, Kobscheid - 0002 - 385/268, Kobscheid - 0002 - 386/268, Kobscheid - 0002 - 394/268, Kobscheid - 0002 - 395/268, Kobscheid - 0004 - 11, Kobscheid - 0004 - 12, Kobscheid - 0004 - 13, Kobscheid - 0004 - 16, Kobscheid - 0004 - 17, Kobscheid - 0004 - 18, Kobscheid - 0004 - 19, Kobscheid - 0004 - 20, Kobscheid - 0004 - 21, Kobscheid - 0004 - 24, Kobscheid - 0004 - 76, Kobscheid - 0004 - 78

Lfd. Nr.	Anlage
0	Inhaltsverzeichnis Inhaltsverzeichnis Projektkurzbeschreibung Übersicht der Standort- und Anlagendaten
1	Allgemeine Angaben Formular 1.1 Formular 1.2 Beiblatt des Antragstellers zu Formular 1.1 und 1.2 Formular Mitteilungen zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG Herstellerinformation zu den Rohbau- und Herstellkosten Herstellerinformation zu den Rückbaukosten Antrag auf Rodung/Waldumwandlung und forstrechtliche Kompensation mit Rodungsbilanz
2	Verzeichnis der Anlagen Formular 2
3	Anlagendaten Formular 3 Herstellerinformation Technische Beschreibung Herstellerinformation „Übersichtszeichnung WEA und Gondel“
4	Gehandhabte Stoffe/Energiebilanz Formular 4 mit Anmerkung des Antragstellers zum Formular 4 Herstellerinfo Sicherheitsdatenblätter Herstellerinfo Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt Herstellerinfo Getriebeölwechsel Herstellerinfo Maßnahmen bei der Betriebseinstellung
5	Einleiterdaten / Emissionsdaten Anmerkung des Antragstellers zu den Formularen 5 Herstellerinfo allg. Informationen über die Umwelteinflüsse
6	Emissionsquellen Anmerkung des Antragstellers zu den Formularen 6 Schattenwurfgutachten mit Detailkarten Allgemeine Dokumentation zum Schattenwurfmodul
7	Lärmrelevante Aggregate Formular 7 Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen mit Detailkarten Anlage A (SGD) Immissionsorte Anlage B (SGD) Vorbelastung

8	Störfall-Verordnung Anmerkung des Antragstellers zu Formular 8 Herstellerinformation zur Störfallverordnung
9	Abfall/Abwasser Formular 9.1 Formular 9.2 Anmerkung des Antragstellers zu Formular 9.3 Herstellerinformation Abfallbeseitigung Herstellerinformation Abfälle beim Betrieb Herstellerinformation Maßnahmen bei Betriebseinstellung
10	Arbeitsschutz Formular 10.1 Formular 10.2 Formular 10.3 Anmerkung des Antragstellers zu den Formularen 10 Herstellerinformation Arbeitsschutz und Sicherheit Herstellerinformation Sicherheitshandbuch Herstellerinformation technische Beschreibung Befahranlage Herstellerinformation Sicherheitsanweisung Flucht- und Rettungsplan
11	Brandschutz Formular 11.1 Formular 11.2 Anmerkungen des Antragstellers zu den Formularen 11 Herstellerinformation Grundlagen zum Brandschutz Herstellerinformation Erdung, Blitz- und Überspannungsschutz
12	Naturschutz – und Landschaftspflege Formular 12.1 Formular 12.2 Fachgutachten Fledermäuse Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse (FG Flm, Bischoff & Partner, Stand: Januar 2021) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse., Zusatzheft 2 „Habitatanalyse für Langohrfledermäuse“ (ZH 2, Bischoff & Partner, Stand: November 2022) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse., Zusatzheft 1 „Baumhöhlenkartierung und Quartierpotenzialeinschätzung von Bunkern“ (ZH 1, Bischoff & Partner, Stand: November 2022) Option Fledermausmodul Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Avifauna (FG Avi, inkl. Karten Brutvögel, Horstbesatz 2020, RNA Rotmilan; Bischoff & Partner, Stand: März 2023) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Schwarzstorch / RNA (RNA Sst, Büro ecoda, Marburg, Stand: 06.01.2021) Fachbeitrag Artenschutz nach § 44 BNatSchG (ASB, Bischoff & Partner, Stand: März 2023) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Haselmaus (FG HM, Bischoff & Partner, Stand: Februar 2021) Haselhuhn-Untersuchungen (FG Haselhuhn, Manfred Lieser, Stand: 23.06.2016, 16.07.2017) Fachbeitrag Natura 2000 (FFH-VP, Bischoff & Partner, Stand: März 2023) Biooptypenkartierung 2020 (BTK, inkl. Karten 1. + 2., Bischoff & Partner, Stand: 21.08.2020) Fachbeitrag Naturschutz (FBN, inkl. Karten 1.1+1.2, Karten 2.1-2.6 und Kostenschätzung für landschaftspflegerische Maßnahmen, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
13	Anlagen Formular Ansprechperson Formular Anlagen- und Betriebsbeschreibung Formular Fließbild

14	Pläne & Karten Amtlicher Lageplan WP Roth (1:5.000) Amtlicher Lageplan WEA 1 (1:1.000) Amtlicher Lageplan WEA 2 (1:1.000) Übersichtskarte WEA auf TK mit Abständen zu WEA & zur Wohnbebauung (1:10.000) Übersichtskarte WP Roth auf TK (1:25.000) Übersichtskarte WP Roth auf TK (1:7.500) Übersichtskarte WP Roth auf LB (1:7.500) Detailplan WEA 1 auf LB (1:1.000) Detailplan WEA 2 auf LB (1:1.000) Übersichtskarte WP Roth auf FK (1:7.500) Detailplan WEA 1 auf FK (1:1.000) Detailplan WEA 2 auf FK (1:1.000) Detailplan WEA 1 Rodungsflächen auf LB (1:1.000) Detailplan WEA 2 Rodungsflächen auf LB (1:1.000) Detail Zufahrt von L20 auf Waldweg auf FK (1:500) Detail Zufahrt von L20 auf Waldweg auf LB (1:500) Detail Zufahrt von L20 auf Waldweg mit Schleppkurve auf LB (1:500) Detail Ausfahrt von Waldweg auf L20 mit Schleppkurve auf LB (1:500) Detail Ausfahrt zur L20 mit Sichtnachweis auf LB (1:1.250) Detail Querprofil Kreuzung Waldweg/L20 (1:200) Standort WEA 1 mit Geländeschnitt auf Höhenmodell (1:500/1.000) Standort WEA 2 mit Geländeschnitt auf Höhenmodell (1:500/1.000) Übersichtsplan WP Roth – Betriebszufahrt – (1:5.000)
15	Bauantragsunterlagen Formular Antrag auf Baugenehmigung Formular Betriebsbeschreibung Beiblatt Bauantragsunterlagen I (Eigentümerliste) Beiblatt Bauantragsunterlagen II (Flurstücke) Information zur Grenzabstandsberechnung Rückbauverpflichtungserklärung - überarbeitet Bauvorlageberechtigung Herstellerinformation Übersichtszeichnung (Ansicht, 2 Seiten) Herstellerinformation Abmessungen Gondel und Blätter Anmerkung zu Fundament- und Turmplan Anmerkung zu Turbulenzgutachten Turbulenzgutachten – Variante A und B
16	Luftfahrthindernis Angaben für die Anzeige eines Luftfahrthindernisses
17	Hinderniskennzeichnung Herstellerinformation Kennzeichnung von Nordex-WEA in Deutschland Herstellerinformation Allgemeine Dokumentation zur Kennzeichnung Anmerkungen des Antragstellers zur Hinderniskennzeichnung Ausnahmeantrag zum 65m-Abstand
18	Eisansatz Anmerkungen, Antrag des Antragstellers zum Thema Eiswurf, Eisabfall Herstellerinformation Eiserkennung an Nordex-WEA Herstellerinformation Rotorblatt-Eisdetektion (Option) Gutachten zur Bewertung der Funktionalität des Eiserkennungssystems
19	Umweltverträglichkeitsstudie Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht, Bischoff & Partner, Stand: März 2023) Übersichtskarte Fotopunkte, Fotovisualisierungen / Sichtbeziehungen (AboWind, 2019a - 2019g, Stand: 28.11.2019)
20	Typenprüfung

Antragsteller:	ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Kobscheid, Flur 2, Flurstücke Nr. 375/268, 385/268, 386/268, 394/268, 395/268, Kobscheid, Flur 4, Flurstücke Nr. 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 76, 78

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastraße 8, 54290 Trier

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein

LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Hahn, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm

Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz-Hechtsheim

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

- Direktion Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstraße 44, 55116 Mainz
- Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

Amt 04 – Untere Denkmalschutzbehörde

Amt 06 – Bauen und Umwelt

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen ohne die Anlage Kapitel 12 – Naturschutz und Landschaftspflege; für die Untere Naturschutzbehörde ist eine Ausfertigung mit der Anlage Kapitel 12 – Naturschutz und Landschaftspflege – beigefügt.

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Richard Schons